



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3 Telefon 72 99*

Postanschrift: ÖAMTC, Postfach 252, 1015 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	74 - GE/9 86
Datum:	6. OKT. 1986
Verteilt	7. OKT. 1986

K. Renner

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE KLAPPE	UNSERE AKTENZAHL	DATUM
		1245	SK 23a Mag. So/gr	25.9.1986
BETRIFFT	Bitte in Ihrer Antwort anführen			

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt (Produkthaftungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz hat mit Schreiben vom 16.6.1986 zur AZ. GZ. 7023/61-I2/86 den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt (Produkthaftungsgesetz), zur Begutachtung versandt. Wir beehren uns nunmehr, 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Peter Soche
Mag. Peter Soche
Bereichsleiter
Interessenvertretung



Telegrammadresse:
Autotouring Wien

Fernschreiber:
133907

Postsparkassenkonto:
Wien 1896.189

Bankverbindungen:

Erste österreichische Spar-Casse, 1010 Wien, Kto.: 012-20020
Creditanstalt-Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
Österreichische Länderbank, 1010 Wien, Kto.: 230-100-943



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3 Telefon 72 99•

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES
ÜBER DIE HAFTUNG FÜR EIN FEHLERHAFTES PRODUKT
(PRODUKTHAFTUNGSGESETZ)

A) Grundsätzliches:

Der ÖAMTC begrüßt die geplante Einführung einer verschuldensunabhängigen Produkthaftung, der gerade auf dem Kfz-Sektor, wegen der besonderen Gefährlichkeit dieser Produkte, erhöhte Bedeutung zukommt. Da es sich bei den Produzenten von Kfz und Kfz-Zubehör in erster Linie um ausländische Unternehmungen handelt, wird insbesondere auch die generell subsidiäre Haftung des Importeurs bzw. des österreichischen Lieferanten begrüßt; nur eine solche Haftung sichert nämlich dem österreichischen Konsumenten die Durchsetzung seiner Ansprüche im Zivilprozeß und Exekutionsverfahren.

Der vorgesehene Selbstbehalt im Rahmen der verschuldensunabhängigen Produkthaftung findet ebenso die Zustimmung des ÖAMTC wie die Einbeziehung des Schmerzengeldanspruches in den Schadenersatzanspruch; diese Einbeziehung verhindert, daß die Produkthaftung zum reinen Regreßvehikel der Sozialversicherungsträger wird. Der Schmerzengeldanspruch wird daher im Interesse der Kraftfahrer vom ÖAMTC nachdrücklich gefordert.

Gerade auf dem Kfz-Sektor läßt jedoch der Entwurf die zivilrechtliche Regelung der Rückrufflicht des Produzenten besonders schmerzlich vermissen. In diesem Zusammenhang darf auch auf den Ministerialentwurf eines Produktsicherheitsgesetzes hingewiesen werden, der gerade die zivilrechtliche Regelung der Rückrufflicht des Warenherstellers im Rahmen eines eigenen Produkthaftungspflichtgesetzes in Aussicht gestellt hat.



Telegrammadresse:
Autotouring Wien

Fernschreiber:
133907

Postsparkassenkonto:
www.parlament.gv.at

Bankverbindungen:

Erste österreichische Spar-Casse, 1010 Wien, Kto.: 012-20020
Creditanstalt-Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
Österreichische Länderbank, 1010 Wien, Kto.: 230-100-943

- 2 -

Ist der Produktfehler von Kfz-Teilen so gefährlich, daß das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet sein können, wie z.B. bei mangelhaften Reifen, mangelhaften oder fehlenden Schraubensicherungen an der Lenkung oder schlecht verlegten Bremsleitungen bzw. Bremsschläuchen, müßte der - hinsichtlich des Mangels des Kfz-Teiles meist ahnungslose - Konsument nach der durch den Entwurf vorgesehenen Rechtslage entweder so lange warten bis es zu einem Unfall kommt, der seine oder die Schadenersatzansprüche seiner Hinterbliebenen auslöst oder so lange warten, bis ein verantwortungsbewußter Produzent seine Produkte freiwillig zurückruft.

Um zu vermeiden, daß mit dem Rückruf so lange gewartet wird bis sich reale Schadensfälle ereignen, sollte den Konsumenten bzw. bestimmten Verbraucherverbänden (mittels Verbandsklage) daher im Falle von serienweise auftretenden Produktfehlern das Recht eingeräumt werden, Rückrufaktionen vom Produzenten bzw. Importeur gegebenenfalls auch erzwingen zu können. Dem Produzenten bzw. Importeur müßten, außer der im Produktsicherheitsgesetz, BGBl. 171/1983 bereits vorgesehenen Warnpflicht, im Rahmen der Rückrufverpflichtung des Warenherstellers zivilrechtlich gegenüber dem Konsumenten, jedenfalls auch außerhalb der gesetzlichen Gewährleistungs- sowie der vertraglich vereinbarten Garantiefrieten die notwendigen Überführungskosten sowie die mit der Mangelfeststellung und Beseitigung verbundenen Kosten für Arbeitsaufwand und Material zum Ersatze auferlegt werden. Im Hinblick auf die Darstellung der Gesamtproblematik der Rückrufpflicht des Warenherstellers wird auf den von Löwe in der ZVR 1979, 225 veröffentlichten Artikel hingewiesen.

Auch wenn dem Kfz-Produzenten nicht stets ein verantwortlicher Zulieferant zur Verfügung steht und das Rückruf-Haftungsrisiko

- 3 -

beim Hersteller derzeit noch nicht versicherbar ist und weiters die EG-Richtlinie eine Regelung der Rückrufpflicht nicht vorsieht, empfiehlt der ÖAMTC dennoch dringend, die Rückrufpflicht des Warenherstellers in Österreich einer gesetzlichen Regelung zuzuführen.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 1322a ABGB in der Entwurfsfassung:

Unter Hinweis auf die sogenannte "Schwimmschalter-Entscheidung" des deutschen Bundesgerichtshofes, BGHZ 67, 359, sollte zumindest in den Erläuterungen klargelegt werden, daß bei Fehlerhaftigkeit eines funktionell begrenzten Teiles (z.B. eines Kfz-Reifen oder Bremsschlauches) eines vom Hersteller produzierten Gesamtproduktes (z.B. Kfz), der Hersteller nicht nur für sogenannte Folgeschäden, sondern auch für den Schaden an der Gesamtanlage (am Kfz) zu haften hat und die Gesamtanlage daher in bezug auf den funktionell begrenzten Teil eine "andere Sache" darstellt.

Wenngleich die Normierung eines Selbstbehaltes dem österreichischen Haftpflichtrecht (z.B. EKHG, Atomhaftpflichtgesetz etc; das Verkehrsopferschutzgesetz ist kein Haftpflichtgesetz, sondern soll nur eine Regelung für den Fall des Ausfalles eines Haftpflichtigen treffen) gänzlich fremd ist, stimmt der ÖAMTC aus Gründen der preis- und prämiendämpfenden Wirkung des Selbstbehaltes der Festsetzung eines solchen grundsätzlich zu, stellt jedoch die vorgesehene Höhe von S 5.000,-- zur Diskussion - unseres Erachtens erscheint der Betrag von S 3.000,-- eher angemessen und aus sozialen Gründen vertretbar.

Die Erläuterungen zur Haftung für fehlerhafte "Anscheinsprodukte"

- 4 -

(S. 17 der Erläuterungen) sollten sich auch mit der Beurteilung von fremdsprachigen Herstelleraufdrucken auseinandersetzen (das gilt auch für Gebrauchsanweisungen und Warnungen vor gefährlichen Eigenschaften des Produktes: S. 20 der Erläuterungen).

In den Erläuterungen wäre auch klarzustellen, daß durch die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, Ansprüche nach anderen Anspruchsgrundlagen (z.B. die Haftung des Kfz-Halters für Versagen der Verrichtungen oder Fehler in der Beschaffenheit des Kfz gegenüber dem innocent bystander) nicht berührt werden.

Zu § 1322c ABGB in der Entwurfsfassung:

Die Regelung der lit. c darf nicht dazu führen, daß sich der Hersteller eines fehlerhaften Produktes hinter einem Prüfzeichen "verstecken" kann. Hingewiesen wird auf Gurtschlösser, die wohl der ECE-Regelung entsprechen, aber auf Grund eines Konstruktionsfehlers in ihre Bestandteile zerfallen. Ist dieser Konstruktionsfehler durch die verordnete ECE-Regelung gedeckt, wäre ein Schadenersatzanspruch unseres Erachtens auf das Amtshaftungsgesetz zu stützen; ist diese Deckung jedoch nicht vorhanden, müßte die Produkthaftung zur Anwendung kommen, da der Produktfehler ja dann nicht darin liegt, daß das Produkt verbindlichen hoheitlich erlassenen Normen entspricht.

Im Hinblick auf Kfz wäre zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, ob unter "verbindlichen hoheitlichen Normen" auch im Bundesgesetzblatt erwähnte Kundmachungen von ECE-Regelungen gelten, die ihrerseits wieder nur bei den zuständigen Behörden (z.B. Bundesministerien oder Ämtern der Landesregierungen) zur Einsicht aufliegen. Es darf angenommen werden, daß auch durch Verordnung als verbindlich erklärte ÖNORMEN unter den Begriff der "verbindlichen hoheitlich erlassenen Normen" fallen.

- 5 -

Der ÖAMTC schlägt im Hinblick auf eine grundsätzlich angestrebte Illimitédeckung in der Haftpflichtversicherung vor, den ohnedies nur theoretisch relevanten Haftungshöchstbetrag von einer Milliarde Schilling nicht ins Gesetz zu übernehmen.

Im Hinblick auf die rasante technische Entwicklung auf dem Kfz-Sektor erklärt sich der ÖAMTC mit einer Ausnahme der Haftung für Entwicklungsgefahren einverstanden, da diese Haftung technische Entwicklungen sicher hemmen würde.

Zu § 1322d ABGB in der Entwurfsfassung:

Es ist nicht einzusehen, daß zwar ein vertraglicher Ausschluß oder eine vertragliche Einschränkung (Freizeichnung) der verschuldensunabhängigen Produkthaftung ungültig wäre, nicht aber ein Ausschluß oder eine Einschränkung der Haftung für rechtswidriges und schuldhaftes (leicht fahrlässiges) Handeln (vgl. diesbezüglich zum Freizeichnungsverbot nach § 10 EKHG zuerst Veit in "EKHG 1971, 149" und ihm folgend Welser in ZVR 1973, 319, FN 107 und Koziol "Österreichisches Haftpflichtrecht" I., 2. Auflage, 352).

Aus demselben Grunde sollte auch im Rahmen der Verschuldenshaftung der Importeur und der Lieferant eines fehlerhaften Produktes in gleicher Weise haften wie im Rahmen der verschuldensunabhängigen Produkthaftung.

Wien, September 1986